

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 9
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

16. September 2016

Anfrage nach § 21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Nutzung von Vereinsräumen

Sehr geehrter Herr Stock,

unter dem Titel „AsF: Diskussion über Situation der Flüchtlinge“ berichtete die Aachener Zeitung in ihrer Ausgabe von 16.06.2016 über eine Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF). Die AsF ist die Frauenorganisation der SPD.

Gemäß der Berichterstattung fand diese Veranstaltung in den Räumlichkeiten des AWO-Begegnungszentrums statt. Aus dieser Berichterstattung ergeben sich verschiedene Fragen.

Der Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Wegberg und den Vereinen regelt die Art und Weise der Nutzung der Räumlichkeiten in der Zweifachhalle:

*§1 (1) Die Stadt überlässt dem Verein zur Nutzung **für Vereinszwecke** die Räumlichkeiten im Kellergeschoss der Zweifachsporthalle im Umfang des beigefügten Grundrissplanes und in einer Gesamtgröße von XXX qm.*

Außerdem besteht eine Regelung im Hinblick auf die Überlassung der Räumlichkeiten an andere Nutzer:

§ 3 (1) Der Verein ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt anderen Vereinen, Vereinigungen oder sonstigen Dritten zu überlassen.

Aus den vertraglichen Regelungen wird deutlich, dass die Räume für Vereinszwecke zu verwenden sind. Eine Vermietung bzw. Überlassung an Dritte widerspricht dem ursprüngliche Sinne des Gedankens der Vereinsförderung. Insbesondere sollte die Arbeit politischer Parteien und ihrer Vorfeldorganisationen in städtisch geförderten Räumlichkeiten unterbleiben.

Die FDP-Fraktion bittet daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadt bekannt, dass die Räumlichkeiten von Dritten genutzt werden bzw. wurden?
 - 1.1. Falls ja: Sind Nutzungen durch Dritte bei der Stadt Wegberg vorher durch den Verein (gemäß des Überlassungsvertrages) beantragt worden?
 - 1.2. Falls ja: Sind Nutzungen durch Dritte durch die Stadt Wegberg genehmigt worden?
 - 1.3. Falls ja: Auf welcher Grundlage werden bzw. wurden diese Genehmigungen erteilt?
2. In welcher Art und Weise ist die Genehmigung einer zukünftigen Nutzung durch Dritte möglich?
3. Wie beurteilt die Stadt Wegberg die grundsätzliche Nutzung von Vereinsräumen durch politische Organisationen?
4. In welchem Umfang (Anzahl und Dauer) wurde bisher für welche Vereine Ausnahmegenehmigungen erteilt?

Freundliche Grüße,

Christoph Böhm

Fraktionsvorsitzender